№. 43.



Breslauer Kreisblatt.

Vierundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 24. October 1857.

Bekanntmachungen.

(Betreffend Schiedsmanns-Wahlen.) Nach § 8 der Verordnung für Schiedsmänner vom 26. September 1832 soll ein Schiedsmann sein Amt nur 3 Jahr verwalten, nach Ablauf derselben aber eine Neuwahl stattfinden, welche zwar wieder auf den bisherigen Schiedsmann fallen kann, der letztere ist aber nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

Die in untengenannter Nachweisung genannten Schiedsmänner verwalten ihr Amt ohne Neuwahl schon länger als 3 Jahre. Die betreffenden Orts-Polizei-Behörden weise ich daher hierdurch an, nach Vorschrift der obengenannten im Amtsblatt pro 1833 S. 27 abgedruckten Verordnung baldigst Neuwahlen zu veranstalten und mir die Wahlprotokolle, welche mit den Bescheinigungen der Erwählten, daß sie die Wahl annehmen, und mit dem im Amtsblatt pro 1833, S. 48 vorgeschriebene Nachweisungen versehen sein müssen, binnen 3 Wochen einzureichen.

Uebrigens darf in Zukunft kein Schiedsmann sein Amt länger als 3 Jahr verwalten, daher ich die Herren Schiedsmänner des Kreises veranlasse, mir stets nach Ablauf des dritten Dienstjahres darüber Anzeige zu machen.

Breslau, den 19. Oktober 1857.

Nachweisung derjenigen Schiedsmänner für welche Neuwahlen zu veranlassen sind.

1. Herr Rittergutsbesitzer Urban auf Benkwitz.
2. — Rittergutsbesitzer von Schwarzenfeld auf Bogenau.
3. Herr Lehrer Brunner in Münchwitz.
4. — Lehrer Gebauer in Prisselwitz.
5. — Zimmermeister Melcher in Malkwitz.

6. Herr Freigutsbesitzer de Rege in Eckersdorf.
7. — Wirthschaftsinsp. Werner in Cattern v. S.
8. — Gerichtsscholz Hellmich in Cawallen.
9. — Gerichtsscholz Sperling in Criptau.
10. — Bauergutsbes. Gimmler in Damsdorf.
11. — Erbscholz Bleyer in Domslau.
12. — Erbsaß Preuß in Lehmgruben.
13. — Erbscholz Schander für Dürrjentsch.
14. — Gutspächter Forgwer für Wessig.
15. — Freiherr von Beaufort für Gabitz.
16. — Rittergutsbes v. Lieres auf Pasterwitz.
17. — Lehrer Buchmann in Jäschgüttel.
18. — Müllermeister Fleischer in Goldschmieden.
19. — Lehrer Bensch in Gräbschen.
20. — Rittergutsbes. Krumphold auf Guhrwitz.
21. — Lehrer Trappenberg in Gabitz.
22. — Freigärtner Kontura in Janowitz.
23. — Lehrer Heine in Klettendorf.
24. — Lehrer Webers für Irrschnocke u. Wilkowitz.
25. — Lehrer Klinkert in Krolkwitz
26. — Lehrer Bruschwitz für Oltaschin u. Wessig.
27. — Lehrer Guhl in Schweinern.
28. — Thierarzt Laschinsky in Magnitz.
29. — Brauermeister Herzig in Masselwitz.
30. Herr Bauergutsbesitzer Javiers auf Mellowitz.
31. — Rittergutsbes. Neugebauer für Nädlitz.
32. — Lehrer Arndt in Neuen.
33. — Bauergutsbes. Ueberrick in Oderwitz.
34. — Lieutnant Gossow für Oldern.
35. — Lehrer Gläsner in Oswitz.
36. — Erbscholtiseibes. Gimmler in P. Peterwitz.
37. — Gastwirth Guth in Pilsnitz.
38. — Rittergutsbesitzer Otto auf Pirscham.
39. — Rittergutsbes. Graf v. Pfeil auf Pleischwitz.
40. — Lehrer Stiller in Ransern.
41. — Rittergutsbesitzer Fischer auf Reibnitz.
42. — Wirthschaftsinspektor Vogel auf Wirrwitz.
43. — Bauergutsbes. Mittmann auf Duckwitz.
44. — Lehrer Hanke für Schmortsch u. Schönborn.
45. — Rittergutsbesitzer Neide auf Seschwitz.
46. — Erbscholz Meyer in Thauer.
47. — Lehrer Trautmann in Klein Tinz.
48. — Domainenpächter Kleinod für Cattern.
49. — Lehrer Knebel in Wangern.
50. — Bauergutsbesitzer Weigelt in Wiltschau.
51. — Bauergutsbesitzer Jung in Zindel.
52. — Domainenpächter Bosselmann in Kottwitz.

(Revision der Feuerlöschgeräthschaften und Feuerstellen.) Der § 14 der Amtsblatt-Verordnung vom 12. Juli 1822 S. 282 lautet:

„Ein wesentliches Hinderniß bei Löschung entstandener Feuersbrunst ist, daß die in jedem Dorfe vorhanden sein sollenden Feuerlöschgeräthschaften selten vollzählig oder in ganz brauchbarem Zustande vorhanden sind. Es wird daher wiederholt bestimmt: daß **jeder Hausbesitzer**

a) einen ledernen Wassereimer oder tüchtige Wasserkanne,
b) einen kleinen Feuerhaken,
c) eine Feuerleiter von wenigstens 15—20 Sprossen,
d) eine Axt,
e) einen sog. Löschwisch (d. i. ein Besen aus Birkenreis mit einer einfachen groben Leinwand umnäht und auf diese mehrere Reihen 5 Zoll breite grobe leinene Streifen mit grobem Futter rund herum aufgenäht)

vorräthig haben muß, und diese Geräthschaften, besonders die Eimer mit dem Namen des Eigenthümers und des Dorfes zu welchem sie gehören, bezeichnet werden."

Nach Bestimmung der Circular-Verfügung vom 18. November 1797 muß bei jedem Kauf und Verkauf einer Possession ohne alle Ausnahme die festgesetzte Anzahl der Feuer-Löschinstrumente ent-

weder von dem Verkäufer in Gegenwart von Scholz und Gerichten in natura übergeben oder die zur Anschaffung der fehlenden erforderlichen Kosten von dem Käufer an Scholz und Gerichte baar erlegt werden.

Jede Dorfschaft muß außerdem eine gewisse Anzahl von Feuerlöschgeräthschaften nämlich: Wasserkuffen, Feuerleiter, Feuerhaken und Löschwisch als Gemeingut unterhalten und zwar dergestalt, daß **auf 6 Häuser** jederzeit

a) eine lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude des Orts hinwegreicht,

b) ein langer Feuerhaken,

c) ein 20 Fuß langer großer Löschwisch und

d) auf eine Spritze 4 große Wasserkuffen auf Rädern in Bereitschaft stehen.

Ferner schreibt der § 347 des Strafgesetzbuches vor, daß mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird

1. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden,
2. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

Um nun die Ueberzeugung zu gewinnen, daß diese Vorschriften genau befolgt werden, veranlasse ich die Ortspolizeibehörden überall eine genaue **Revision der Feuerlöschgeräthschaften, der Feuerstellen, Schornsteine 2c.** vorzunehmen, auf Beseitigung der vorgefundenen Mängel zu dringen und etwaige Uebertretungen nach dem Ges. v. 14. Mai 1852 und dem Reglement v. 30. September 1852 (abgedruckt in der ersten No. des Kreisblattes pro 1853) entweder selbst zu bestrafen oder der Königl. Polizei-Anwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Ueber den Erfolg dieser Revisionen ist mir bis Ende November Bericht zu erstatten

Die Gendarmen sind angewiesen worden, auf Erfordern der Ortspolizeibehörden bei diesen Revisionen behülflich zu sein.

Auf diejenigen Ortschaften, welche nach der Kreisblatt-Verf. v. 1. August c. S. 150 die Feuer-Polizei unter der Aufsicht des Königl. Polizei-Präsidiums steht, findet vorstehende Anordnung keine Anwendung.

Formulare sind in der Buchdruckerei bei Robert Lucas Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke vorräthig.

Breslau den 22. Oktober 1857.

(Belobigung.) Die von dem Freistellenbesitzer Jensch zu Schwoitsch bei dem am 14. d. M. in Zimpel stattgefundenen Brande, gezeigte aufopfernde und zweckentsprechende Thätigkeit zur Löschung des Feuers wird hiermit belobigend anerkannt.

Breslau, den 20. Oktober 1857.

(Wegesperre.) Wegen des nöthig gewordnen Baues der Brücke über den Hauptabzugsgraben zwischen Gallowitz und Wiltschau auf der kleinen Frankensteiner Straße, ist die Passage auf dieser Wegesstrecke vom 26. ab bis 31. d. M. einschließlich gesperrt; und hat das Fuhrwerk in diesen

Tagen von Breslau aus seine Tour entweder rechts nach Poln. Kniegnitz, oder links nach Rothsürben, oder über Gallowitz nach Groß Sirding, dagegen von Wiltschau aus, entweder links nach Peltschütz, oder rechts nach Groß Sirding zu nehmen.

Breslau, den 20. Oktober 1857.

(Aufgegriffener taubstummer Mensch.) Am 15. d. M. ist im Kreise Oels ein fremder junger Mensch von circa 18 Jahr, mittler Statur mit blonden Haaren und blauen Augen, welcher sich taubstumm stellt, aufgegriffen, und vorläufig aufgenommen worden.

Bekleidet ist derselbe mit einer alten grauen Zeugjacke, braunen Zeughosen, schwarzer Tuchmütze, mit Schirm und einem alten Hemde

Alle Polizei- und Ortsbehörden des Kreises werden hierdurch aufgefordert, welche über diesen Menschen etwas Näheres über seine Hingehörigkeit anzugeben vermögen, oder falls er dem Kreise angehören sollte, ungesäumte Anzeige hierher zu machen, damit das Weitere wegen dessen Abholung veranlaßt werden kann.

Breslau den 20. Oktober 1857.

(Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.)

Namen und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum	Namen und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum
	1858.		1858.
R.-G.-B. v. Wallenberg auf Grunau	7. Oktober.	Ger.-Scholz Herrmann zu Sambowitz	17. Oktober.
Baron v. Rothkirch auf Gr.-Schottgau	8. Oktober.	Hanke zu Domslau	—
Carl Schoebel zu Kottwitz	9. Oktober.	R.-G.-B. Graf Königsdorff auf Bettlern	19. Oktober.
Wirthsch.-Beamter Michaelis in Kl.-Gandau	14. Oktober.	Revierjäger Hadanick zu Gallowitz	—
		R.-G.-B. v. Frankenberg a. Siebischau	—
Bauerg.-B. Carl Schneider in Neukirch	15. Oktober.	Carl Sauer zu Gräbschen	—
Ernst Schneider in Neukirch	—	Ger.-Scholz Heinrich Cache zu Herrmannsdorf-Strachwitz	—
B.-G.-B. Gottl. Neroch zu Sambowitz	17. Oktober.		
R.-G.-B. Boas auf Cattern	—	Schmidt Heinr. Milde zu Alt-Scheitnig	20. Oktober.
Bauerg.-B. Franz Jeltsch zu Reppline	—	Freigärtner Ernst Bachmann zu Clarenkranst	21. Oktober.
Müller Carl Berger zu Weigwitz	—		
Erbscholz Wilh. Schmidt zu Wilkowitz	—	August Ahr jun. zu Hartlieb	—
Auszügler Gottfr. Schmidt zu Wilkowitz	—	Brauermstr. Dörrast zu Malkwitz	—

Breslau den 21. Oktober 1857.

(Mit einer Beilage.)

Beilage
zu Nr. 43 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 24. October 1857.

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter, Knecht Joseph Milde aus Steine hiesigen Kreises hat sich seit 1 1/2 Jahren von seiner Familie entfernt, ohne für den Unterhalt derselben Sorge zu tragen und von seinem Aufenthalt Kenntniß zu geben.

Es werden daher alle Behörden ersucht, auf den unten näher signalisirten Milde zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Zwangsruthe in seine Heimath zu weisen.

Signalement: Name Joseph Milde, Geburtsort Groß Tinz, Alter 40 Jahr, Religion katholisch, Statur untersetzt, Größe mittlere, Gesicht voll, Haare blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Besondere Kennzeichen: trägt die Hohenzollersche Denkmünze und ist dem Trunk ergeben.

Nimptsch den 12. Oktober 1857.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Die verehelichte Hauschild, Maria Elisabeth, geb. Herbst, aus Lanisch, 41 Jahr alt, schwarze Haare, gesunde Gesichtsfarbe, keine besondere Kennzeichen, spricht deutsch, wenig polnisch; bekleidet war sie mit einem blauen Nesselkattun-Rock, welche sich angeblich zu ihrem Manne, dem Ziegelarbeiter Hauschild in die Ziegelei nach Carlowitz begeben wollte.

2. Der Tagearbeiter Gottlieb Pfitzner aus Jackschönau, welcher sich umhertreibt, um Ziegeln zu streichen.

3. Der frühere Pachtbrauer Robert Baumert zu Protsch später in Weide wohnhaft.

Breslau, den 22. Oktober 1857. **Königlicher Landrath,** Freiherr v. Ende.

(Bekanntmachung.) Zur Verdingung des alten Lagerstrohes, der Küchen-Abfälle und des Gemülles der hiesigen Königlichen Gefangenen und der dazu gehörigen Filial-Straf-Anstalt für das Jahr 1858 ist ein Termin

auf den 18. November d. J., Nachmittag 4 Uhr

in unserem Polizei- und Oeconomie-Inspektions-Bureau anberaumt worden, wozu Cautions- und zahlungsfähige Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen während der Amtsstunden in unserem Directorial-Bureau zur Einsicht bereit liegen.

Breslau den 17. October 1857.

Königliche Gefangenen-Anstalts-Direction.

(Feldwege auf Lehmgrubener Terrain.) Der von Lehmgruben nach Oltaschin führende Kirchen-Fußsteig hat, neben diesem Hauptzweck, stets nur den unmittelbar angrenzenden Acker-besitzern zu Fuhren in Feldbestellung und dem Einbringen von Früchten gedient. Er wird jetzt häufig von Anderen zu Baumaterial- und sonstigen Fuhren mit Unrecht benutzt, und dabei den angrenzenden Aeckern erheblicher Schaden zugefügt.

Alles Fahren auf jenem Wege, mit alleiniger Ausnahme der Ackerbestellungs- und Erntefuhren, und zwar auch nur Seitens der unmittelbaren Angrenzer an dem Wege, wird bei einer Strafe von 5 Sgr. für jede Fuhre untersagt.

Gleiches gilt von dem sogenannten Gräbschener Todtenwege, welcher ganz ausschließlich nur zum Leichentransport nach dem Kirchhofe dient, und bei Strafe von 5 Sgr. zu durchaus keiner anderen Fuhre benutzt werden darf.

Widersetzlichkeiten gegen die von der Gemeinde angestellten Wächter oder Aufseher, und Beschädigungen der aufzurichtenden Tafeln, Prellsteine oder anderer Vorkehrungen, werden außer dem Schadenersatz nach § 89, § 107 Titel 5 des Strafgesetzbuches Bestrafung finden.

Breslau den 17. Oktober 1857.

Gutsherrliche Polizei-Verwaltung für Lehmgruben.
Lindenberg.

Donnerstag den 29. Oktober werde ich mit dem Herrn Deich-Inspektor die Herbst-Deichschau des Carlowitz-Ranserner Verbandes abhalten, dieselbe Vormittags 8 Uhr auf der Hundsfelder Chaussee, bei der Brücke über die alte Oder beginnen und dabei die Richtung über Carlowitz, Rosenthal, Oswitz, Ransern, Weidenhof, Simsdorf, Pohlanowitz und Schottwitz einschlagen. Die Deputirten des Deichamtes werden hierzu eingeladen; den übrigen Deichamts-Mitgliedern und Deichgenossen bleibt es überlassen, ob sie Theil nehmen wollen.

Rosenthal, den 21. Oktober 1857.

Der Deich-Hauptmann des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes.
v. Haugwitz.

(Freiwilliger Verkauf.) Die den Franz Schneider'schen Erben gehörige Freihäuslerstelle Nr. 34 Kl.-Tinz, abgeschätzt auf 160 Thlr. zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur II. B. einzusehenden Taxe, soll

am 28. November 1857 Vormittag 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Abel an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Parteienzimmer Nr. 2 im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau, den 8. Oktober 1857.

Königl. Kreis-Gericht, II. Abtheilung.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.